

Flugschriften
des
Evangelischen Bundes.

Herausgegeben vom Vorstand des Ev. Bundes.

74.
(VII. Reihe, 2.)

Wider den Priester Stöck und die Jesuiten.

Gedanken über die gerichtliche Verhandlung vor der Strafkammer in Trier gegen den katholischen Priester Stöck wegen Entführung eines evangelischen Kindes.



Der Reinertrag ist vom Verfasser für die deutsch-protestantische Kirche in Rom bestimmt.

Leipzig 1893.

Verlag der Buchhandlung des Evang. Bundes von C. Braun.

Preis 20 Pfg.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Schriften den Herren Verfassern.

Die **Flugschriften des Evangelischen Bundes** erscheinen in Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe.

Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger.

Jede Flugschrift wird nach wie vor **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft.

An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exempl. dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Verzeichnis
der
Flugschriften des Evangelischen Bundes.

I. Reihe (Heft 1—12). Abonnementspreis 2 Mk.

1. Der Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Seine Berechtigung und seine Aufgaben. Von Dr. Bärwinkel, Pastor in Erfurt. 25 Pfg. 2. Römische Triumphe. Von Dr. H. Baumgarten, Professor der Geschichte in Straßburg. 20 Pfg. 3. Die unsichtbare Kirche und Rom. Von Prof. D. L. Witte, geistlicher Inspektor in Pforta. 20 Pfg. 4. Der Friedensschluß zwischen Deutschland und Rom. Von W. Beyschlag, D. u. Prof. der Theologie in Halle. 20 Pfg. 5. Ein Streifzug durch die ultramontane Presse. Von Dr. Ottomar Lorenz. 25 Pfg. 6. Die Möglichkeit eines ehrlichen und gesegneten Zusammenwirkens von kirchlich-konservativen und liberalen Elementen im Evangelischen Bund. Von P. Wurm, Dekan in Blaubeuren. 15 Pfg. 7. Welche Aufgaben erwachsen dem geistlichen Amte aus der gegenwärtigen Angriffsstellung Roms? Von Prof. D. L. Witte, geistl. Insp. in Pforta. 25 Pfg. 8. Der Evang. Bund in Frankfurt. I. Predigt, gehalten in der Paulskirche zu Frankfurt a./M. Von K. H. Bieregge, Pfarrer zu Bonn. 10 Pfg. 9. Der Evang. Bund in Frankfurt. II. Eröffnungsrede bei der öffentlichen Versammlung. Von Graf Wintzingerode-Bodenstein. 10 Pfg. 10. Der Evangelische Bund in Frankfurt. III. Rede über die Aufgaben und den Charakter des Evangelischen Bundes. Von D. G. Fricke, Geh. Kirchenrat, ord. Prof. der Theol. in Leipzig. 15 Pfg. 11. Zehn Jahre preußisch-deutscher Kirchenpolitik. Von D. R. A. Lipsius, Geh. Kirchenrat, Professor der Theologie in Jena. 20 Pfg. 12. Die Reformation und das deutsche Volkstum. Von Julius Werner, Pfarrer in Hohenthurm bei Halle a. S. 20 Pfg.

II. Reihe (Heft 13—24). Abonnementspreis 2 Mk.

13. (1) Der Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Sittlichkeit, gemeinverständlich dargestellt von Lic. Dr. Gustav Schulze, Pastor an der Michaeliskirche in Erfurt. 30 Pfg. 14. (2) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. I. Die römische Feindschaft wider die evangelische Kirche. Von D. G. Warneck. 25 Pfg. 15. (3) Die Behandlung der socialen Frage auf evangelischer Seite. Ein Bitt- und Mahnwort. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. 20 Pfg. 16. (4) Piedigrotta. Ein Nachtbild aus dem religiösen Leben Süditaliens. Von Th. Trede, Pfarrer in Neapel. 15 Pfg. 17. (5) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. II. Das römische Christentum. Von D. G. Warneck. 35 Pfg. 18. (6) Der Verband kaufmännischer Kongregationen und kath.-kaufm. Vereine Deutschlands und eine „öffentliche Aufforderung" der „Germania". Zwei Nachspiele der Thümmelschen Religionsprozesse. Zur Kennzeichnung neujesuitischer Polemik herausgegeben von D. Fr. Nippold, Professor der Theologie in Jena. 30 Pfg. 19. (7) Was würde uns ein vollständiger Sieg Roms kosten? Von G. Blume in Köthen (Anhalt). 25 Pfg. 20. (8) In der Rüstkammer. Von Brüggemann, Pfarrer in Kettwig. 15 Pfg. 21. (9) Die sociale Organisation des römischen Katholicismus in Deutschland. Von Lic. Weber, Pfarrer in M.-Gladbach. 25 Pfg. 22. (10) Luther vor und in seinen

(Fortsetzung auf der dritten Umschlagseite.)

Es war zur Zeit der Heiligtumsfahrt im Sommer 1891, als ich Trier zum erstenmal sah. Wie es dalag im Sonnenbrande mit seinen roten Sandsteinbauten, alles weit und breit bestäubt und nach Regen schmachtend, die Stadt angefüllt mit mehr neugierigen als andächtigen Pilgern und Fremden, dazu das lebensgefährliche Gedränge in der Nähe des Domes, ohrbetäubendes Glockengeläute in einem fort, das dritte Haus eine Herberge oder Gastwirtschaft, der heilige Rock auf Fahnen, Tabakpfeifen, Medaillen und allen möglichen sogenannten Frömmigkeitsartikeln angebracht, welche Waare auch Devotionalien hieß, — man konnte sich wirklich in eine Stadt des tiefen Südens versetzt wähnen, wo das katholische Volk sich so gern mit der Schauseite des Christentums zufrieden giebt. Allabendlich erglänzte damals von der Spitze einer Mariensäule, welche hoch die Stadt überragt, ein Kranz von Lichtern, gar hübsch anzuschauen. Im Dome aber blendete, über dem sogenannten heiligen Rock angebracht, ein großes Kreuz aus Gasflammen die Wallfahrer. Schlau, wie Bauern sind, haben sie sich, wie man offen erzählte, zu Tausenden noch einmal in den Dom geschlichen, den seltenen Anblick zweimal zu genießen, was natürlich den Trierern selbst ohne Mühe und wer weiß wie oft gelang. Nur so vermochte man am Schlusse mit fast zwei Millionen zu prahlen. Und doch hat, abgesehen von dem Trierer Sprengel, der wie Militär befohlen und geordnet den lückenhaften Stoffteilen seine Ehrfurcht zu erzeigen angehalten worden ist, die katholische Welt sich im übrigen doch recht wenig um die Trierer Ausstellung gekümmert. Z. B. hörte ich damals auf der Durchreise in Aachen Randbemerkungen, die für Trier sehr unangenehm lauteten. Bekanntlich zeigt man in Aachen alle sieben Jahre sogar angebliche Windeln Christi;

dort erfuhr ich auch, ein katholischer Geistlicher habe seiner Gemeinde auf die Frage, ob man nach Trier pilgern solle, die Antwort gegeben: „Es liegt zur Wallfahrt kein Grund für uns vor, haben wir nicht täglich Christus selbst in der Eucharistie, also warum so viel Aufhebens von dem bloßen Gewande machen; bleiben wir daheim.“ Diese echt katholische Einwendung enthält für den Erwerbssinn in Trier keine geringe Gefahr. Das Ergebnis der Sammlungen im Dome für Papst und Kirche fiel mit etwa drei Pfennig auf den Kopf mehr als bescheiden, beinahe kläglich aus. Mit großen Zahlen spielt man eben nicht immer ungestraft.

Angelockt durch den Fall Stöck, sah ich die vielgenannte Stadt jetzt unverhofft im Winter wieder. Bei grimmiger Kälte brachte mich abends der Zug zum deutschen Rom. Wie frostig, eingeschneit und umdüstert jetzt alles. Selbst die Porta Nigra am Eingange erschien mir jetzt weniger großartig, einer mächtigen Brandstätte mit leeren Fensterhöhlen eher vergleichbar. Durch dies schwarze Thor trat ich ein in die Dunkelstadt. In den menschenleeren Straßen kämpften spärliche Gasflammen mit der Finsternis. Um die Zeit bis zum Beginn der Verhandlung auszufüllen, fragte ich im Buchladen nach, ob die Schrift bereits erschienen sei, welche von der katholischen Geistlichkeit über Wunder aus der 1891er Rockausstellung längst in Aussicht gestellt wurde. Es sei noch nichts erschienen, war die Auskunft. Vielleicht erscheint überhaupt nichts. Da kaufte ich mir denn dafür die Prozeßverhandlungen vor der Strafkammer in Trier am 19. September 1892 gegen stud. theol. K. Reichard und Buchdruckereibesitzer L. Sonnenburg als Verfasser bezw. Verleger der Broschüre: Die Rockfahrt nach Trier unter der Aera Korum (Trier 1892, Verlag A. Sonnenburg), und lebte mich in diesen merkwürdigen Vorläufer der Sache Stöck wieder ein. Heute mir, morgen dir.

Lange vor Beginn der Verhandlung, welche Unruhe und Bewegung im Gerichtsgebäude. Das nicht gerade unschöne, wohl der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehörige Bauwerk hat, wie mein Reisehandbuch mir sagte, bis zur Vertreibung des letzten Kurfürsten durch die Franzosen der von Jesuiten geleiteten Trierer Universität gedient. Ich erschrak, als ich das las, obwohl sonst im Leben gar nicht

schreckhaft; über den Grund vermochte ich mir völlige Rechenschaft nicht zu geben. Welcher Mensch kann für Ahnungen.

Und plötzlich trat mir die fluchwürdige Gestalt des Meuchelmörders Balthasar Gerard entgegen, von dessen Hand Wilhelm von Oranien, der Schweiger, am 10. Juli 1584 in Delft fiel. Steht es doch jetzt geschichtlich fest, daß Gerard im März 1584 sich in Trier einem Jesuiten in der Beichte mitteilte, der ihn durch die Aussicht auf die Märtyrerkrone noch mehr verblendete, als er es bereits war, und ihm zugleich den Rat erteilte, sich an den Prinzen von Parma zu wenden.*) Sie aber, die heute nach den Vätern der Gesellschaft Jesu rufen, um diesen angeblichen Stützen des Thrones und der bürgerlichen Gesellschaft eine stolze Rückkehr nach Deutschland zu bereiten, aber auch die Schwächlinge, welche diesem Treiben unthätig zusehen, oder gar es auf einen Versuch möchten ankommen lassen, sollten nie vergessen, daß es zwar dem Arzte unter Umständen gestattet werden kann, an dem Einzelnen die Wirkung gefährlicher Mittel zu erproben, daß es aber Wahnwitz und verbrecherische Vermessenheit wäre, an einem ganzen Volke einen Heilversuch mit — Gift anzustellen.

Mit Rücksicht auf den erwarteten Zulauf war der geräumige Schwurgerichtssaal für die öffentliche Verhandlung bestimmt, ganz wie bei der Sache Reichard-Sonnenburg. Der Raum füllte sich immer mehr. Mir fielen unter den Zuhörern viele handfeste Bauern auf; wie ich später erfuhr, waren sie aus dem benachbarten Dorfe herübergekommen, zu dessen Pfarrer der Angeklagte Stöck im Laufe der Untersuchung befördert worden ist. Wie? Ist vielleicht für das Bistum Trier das Gesetz aufgehoben, nach welchem die Staatsregierung bei der Berufung von katholischen Geistlichen in Pfarrämter Einspruch erheben kann aus Gründen bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Art? Man wird doch von seiten des Oberpräsidiums Berichte eingezogen haben über Stöck. Die königliche Regierung in Trier und das Bürgermeisteramt daselbst, sie werden doch gewiß Auskunft haben erteilen müssen. Wie hat die Auskunft wohl gelautet?

*) Vgl. Klose, Wilhelm I. von Oranien, herausgegeben von Wuttke, Leipzig, 1864. S. 256.

Günstig hat sie gelautet, kein Zweifel. So ist denn der Angeklagte Stöck mit Zustimmung der Staatsregierung Inhaber einer angenehmen, fetten Pfarre vor den Thoren Triers geworden; er kann alle seine Beziehungen, auch seine Heimlichkeiten in und mit der Stadt aufs beste weiter pflegen. Nach den Weisungen des Papstes hat Bischof — Fürstbischof — Kardinal Kopp im Herrenhause auf Grund einer freundschaftlichen Abmachung, deren Kosten wir Evangelische in Preußen verspüren, für die Anzeigepflicht und für das Einspruchsrecht des Staates gestimmt, um dadurch zu großer Beliebtheit, zu vielem Einfluß am Hofe zu gelangen. Und nun wird, so muß man hiernach schließen, diese Errungenschaft, dieses Helgoland des Kulturkampfes, nicht einmal verwertet, wo es dringend notthut, um den Frieden und den Besitzstand unter den Bekenntnissen achten zu lehren. So ist es wahr, was ein hochgestellter preußischer Beamter gesagt hat: Wir haben wohl Flinten, aber schießen dürfen wir nicht! Wirklich nicht?

Also, in dem gefüllten Saale saßen auf den Bänken der Geschworenen acht Berichterstatter und Stenographen. Besser konnte die Oeffentlichkeit des Verfahrens unmöglich zum Ausdruck gebracht werden. Die Presse sitzt mit zu Gericht, die von ihr vertretene öffentliche Meinung hat bei dem Urteil mitzusprechen. Indem die Zeugen Aufstellung nahmen, schieden sie sich freiwillig nach dem Bekenntnisse, rechts vom Vorsitzenden die evangelischen, darunter zwei Pfarrer und eine Diakonissin, links die römischen mit zwei Nonnen in Ordenstracht und dem zweiten Bürgermeister der Bischofsstadt.

Was insbesondere die Diakonissin angeht, so ging aus der ganzen Verhandlung hervor, wie wachsam, wie wacker sie diese heillose Entführungsgeschichte verfolgt und aufzudecken gesucht hat. Auch als Zeugin wird sie mit ihrer offenen, verständigen Art und Sprache ohne Zweifel bei allen Unbefangenen den besten Eindruck hinterlassen haben. Und wenn nun hinterher klerikale Blätter, gewohnt, den Sachverhalt zu verdrehen, sich unterfangen, der treuen Diakonissin diejenige Proselytenmacherei vorzuwerfen, welche ihren Schützlingen und Leitern längst geläufige Pflicht ist, so finde ich das wahrhaft kläglich und erbarmenswert. Aus Reineke

Fuchs wolle man sich erinnern, zu wie unsauberen Mitteln das listige Tier zu greifen pflegte, wo es galt, sich aus der Klemme zu ziehen. Die Trierer evangelische Gemeinde aber möge sich noch lange der umsichtigen Dienste dieser Gemeindeschwester erfreuen, das ist mein Herzenswunsch.

Der Angeklagte Stöck ist ein Mann von ungefähr fünfundvierzig Jahren; sein Aeußeres ist unbedeutend und ungesund. In Feldkirch und Innsbruck bei den Jesuiten hat er seine Ausbildung erhalten. Sein ausweichendes Benehmen zwang den Vorsitzenden, der sonst sehr ruhig die Verhandlung zu leiten verstand, wiederholt zu ernsten Vorhaltungen. Wie nun aber Stöck jeder bestimmten Antwort auswich, sein Wort bald zurücknahm, bald abschwächte, bald umdeutete, bald, in die Enge getrieben, verlegen schwieg und sich fragend nach seinem Verteidiger umsah, der denn doch nicht als ein Doktor Allwissend dasaß, obgleich er in der Sache Reichard den Bischof Korum vertreten hat, — das muß man mit angesehen haben, um es wohl nie wieder zu vergessen. Dazu kamen die vielen Versuche des Pfarrers Stöck, seinem beklagenswerten Werkzeuge, der mitangeklagten Witwe Ludwig, sie, die als arme, einfältige, nicht einmal des Schreibens kundige Waschfrau ihr Kind ihm überliefert hat, dafür als Vormünderin abgesetzt, sich jetzt ebenfalls wegen Entführung hier zu verantworten hat, — ferner Stöcks verräterisches Bemühen, dem Weibe in die Rede zu fallen, so oft der Vorsitzende von ihr kurze und bündige Antwort verlangte, an ihrer Stelle zu antworten, augenscheinlich um unberechnete Zwischenfragen unschädlich zu machen; wie dann Stöck behauptete, immer und überall im Einverständnis mit der Mutter gehandelt zu haben, während diese sich über wichtige Vorgänge ununterrichtet und unklar zeigte, — es war peinlich für das Gericht und uns Zuhörer. Nichtsdestoweniger hat das Blatt für Deutschland, — das deutsche Reich als Jesuitenprovinz gedacht, — ich meine die „Germania“, sich nicht geschämt, den Landgerichtsdirektor, der den Vorsitz führte, heftig anzugreifen und ihn seinen Oberen als der Maßregelung wert zu denunzieren. Angeblich, weil er den hochwürdigsten „Herrn“ Stöck nicht mit kanonischer Schonung behandelte. Nach meiner Wahrnehmung ist alles, was in dieser Hinsicht behauptet und getadelt ward,

unbegründet und dabei so unverfroren, daß man deutlich erkennt, hier wieder einmal einem jener Einschüchterungsversuche zu begegnen, welche unter der Maske der Beschwerde losgelassen werden. Solche Fechterkünste gehen, wie man sagt, von der Voraussetzung aus, daß in Berlin an grünen Tischen blasse Furcht herrsche.

Nichts anderes als eine Nachlese aus der Verhandlung soll hier geliefert werden, und nicht ohne fremde Hülfe. Durch die Güte eines befreundeten Rechtsanwaltes in *** bin ich zu meiner Freude über einige rechtliche Gesichtspunkte soweit belehrt, daß ich glaube, auch diesen einige Bemerkungen widmen zu dürfen. Weiterer Belehrung bin ich gern zugänglich. Er möge meinen Dank auch an diesem Orte annehmen.

Da muß ich denn zunächst als die größte Ueberraschung für mich als Zuhörer die von keiner Seite bestrittene Thatsache bezeichnen, daß einem evangelisch getauften Kinde eines evangelischen Vaters, nachdem die katholische, den Mann überlebende Mutter am Schlusse langer Ermahnungen eben deshalb der Vormundschaft entsetzt worden war, weil sie die evangelische Erziehung des Kindes verweigerte und hinderte, ein römisch-katholischer Priester zum Vormunde vom Waisenrate vorgeschlagen und richtig vom Amtsgerichte bestellt worden ist. So etwas ist ganz gewiß noch nicht dagewesen!! Und wer hat nun als Waisenrat den Priester Stöck vorgeschlagen! Kein anderer, als der beigeordnete Bürgermeister der Stadt Trier, der Zeuge Lük. Wie ging das zu? Offen gestanden, was der Zeuge Lük zu seiner Entschuldigung vorbrachte, hat mich und ohne Zweifel viele andere mit mir nichts weniger als überzeugt. Namentlich deshalb nicht, weil die Witwe Ludwig, bei ihrer sonstigen Geduld und Gleichgültigkeit, dem Zeugen ins Gesicht bestritt, daß sie den Pfarrer Stöck als Vormund vorgeschlagen habe, im Gegenteil, der Vorschlag sei von Stöck ausgegangen. Und der Bürgermeister Lük ist bei der Behauptung des Gegenteils verblieben. Gesetzt aber den Fall, die Wittwe Ludwig hätte als gelehriges Werkzeug den Priester Stöck vorgeschlagen, wie konnte dann der Angeklagte beteuern und vorgeben, die Vormundschaft sei ihm unerwartet und ganz ungesucht in den Schoß gefallen? Wir sehen, man mag die Sache drehen

und wenden wie man will, es bleibt immer irgendwo etwas Häßliches kleben.

Ich bin selbst Vormund über die Kinder eines verstorbenen Freundes und weiß daher, wie es bei der Verpflichtung eines Vormundes zugeht oder doch zugehen sollte. Mich machte der Amtsrichter zuvor mit den Verhältnissen und der Lage der Waisen, dann mit meinen Pflichten, für das leibliche und geistige Wohl der Kinder zu sorgen, bekannt, und nahm hiernach ernst und feierlich durch Handschlag, an Eidesstatt mir das Versprechen ab, als Vormund treu und gewissenhaft zu sein. Obwohl Jahre darüber vergangen sind, schwebt mir der Ernst dieser Verhandlung noch lebhaft vor Augen. Wie hat man sich nun wohl im Falle Ludwig zu denken, daß die eidesstattliche Verpflichtung des Priesters Stöck zum Vormunde zu stande gekommen sei? Genügend aufgeklärt wurde der Zusammenhang durch die Gerichtsverhandlung nicht im mindesten. Man sprach da von einer unglücklichen Verkettung der Umstände, auch davon, daß ein Gerichtsassessor in Abwesenheit des Amtsrichters den Priester Stöck mit seinen Pflichten als Vormund bekannt gemacht und ihn dann durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen habe. Welch' eine erhebende Verhandlung in diesem Falle! Wie gesagt, dies πρωτον ψευδος, es lag wie ein Verhängnis, fast möchte ich sagen wie ein Fluch über der ganzen Gerichtsverhandlung und blieb bis zu ihrem Schlusse mir ein Rätsel. Konnte man denn den Gerichtsassessor nicht als Zeugen laden, um dem guten Glauben auf den Grund zu gehen, worauf Stöck sich vor Gericht kühn berief. Ja, er ging soweit, zu sagen, was immer er mit dem Kinde Ludwig gethan, dazu habe er sich gerade durch dasjenige eidliche Gelöbnis verbunden gehalten, welches der Richter, hier der Gerichtsassessor, ihm abgenommen hatte. Du sollst nicht spotten!

Aber gesetzt den Fall, der unglaubliche Mißgriff oder was es sonst war, stand nun einmal als Thatsache in den Akten, der so schlecht vertretene Vormundschaftsrichter fand bei seiner Rückkehr die Bescherung vor, — warum denn nicht mit dem Sprichworte den Bock, der sich zum Gärtner hatte machen lassen, flugs zum Garten wieder hinausgejagt. Ich kann mir nicht denken, daß ein Gesetz dem im Wege

stand. Warum soviel Federlesen gerade mit dem wider Recht und Gesetz und Anstand dazu gemachten Vormund Stöck? Mein Freund, unser Rechtsanwalt, erklärt, er könne sich noch immer nicht beruhigen, so oft er daran denke, daß Stöck mindestens vier Jahre lang in seinem Amte als Vormund belassen worden sei, um erst dann abgesetzt zu werden, als es natürlich zu spät, d. h. das Kind für den Glauben seines Vaters verloren und verschwunden war. Ferner, wie konnte der Angeklagte Stöck, ohne zu erröten, sich auf eine angebliche sittliche Pflicht berufen, das dem Katholicismus zu Unrecht, mit List zugeführte Kind vor weiterer Beunruhigung zu schützen und es schon darum im Auslande verborgen zu halten. Wenn diese Zwangslage nur nicht durch ihn selbst geschaffen worden wäre. Ich habe den in der Verhandlung verlesenen Erlassen des Vormundschaftsgerichts zwar nur geteilt folgen können, namentlich war mir der Gegensatz von Vormundschaft und Erziehungsrecht, der da immer wiederkehrte, entschieden zu hoch, weil es sich ja nicht um das Vermögen, sondern um das wichtigste, die religiöse Erziehung fortwährend handelte; aber mit neuem Erstaunen hörte ich aus den Vormundschaftsakten die Thatsache hervorgehen, daß das Vormundschaftsgericht sich auch bei diesem, doch nur künstlich vom Angeklagten geschaffenen Bedenken wieder nutzlos und unthätig aufgehalten hat.

Soll es vielleicht nicht mehr erlaubt sein, dem Dieb seine Beute abzujagen, weil er einen zu großen Vorsprung hat! Darf das Unrecht triumphieren, weil durch seine Verfolgung und Züchtigung Unbequemlichkeit, auch Geschrei entsteht! Nach der allermildesten Auffassung muß es an Mut gefehlt haben; also blasse Furcht auch hier. Die religiöse Erziehung des Kindes Elisabeth Ludwig sollte, weil bis zum dreizehnten Jahre zu Unrecht und mit List katholisch gestaltet, im evangelischen Glauben, den sein Vater ihm vererbte, nicht mehr möglich sein? Meiner Ansicht und Erfahrung nach würde es sich ja auch für unsere evangelische Kirche empfehlen, den entscheidenden Religionsunterricht und die Konfirmation um einige Jahre über das gegenwärtig dabei übliche Alter hinauszuschieben, bis dahin der Jugend alle Unterscheidungslehren möglichst fernzuhalten, damit sie sich eben in die einfachsten Grundlehren und Heilsthatsachen

um so fester einlebe, ohne schon daran zu denken, daß andere anderes für wahr halten. Gewiß teilen viele diesen Wunsch, dessen Erfüllung leider an äußeren Umständen und irdischen Sorgen scheitert. Die katholische Kirche beeilt sich bekanntlich noch viel mehr, die Kinder zur ersten Kommunion zu führen, so auch erst recht bei dem entführten Kinde Ludwig. Und doch! Noch heute, wenn das Mädchen aus den Klosterräumen, wo es vielleicht wider seinen Willen festgehalten wird, hervorgezogen, wieder in evangelische Hände gelangte, wenn es davon Kenntnis erhielte, wie es dem Katholicismus zugetrieben worden ist, nämlich mittels jahrelang fortgesetzter Täuschung, wie das Gericht sagte, — dann ohne Gewissenszwang vor die Wahl des Bekenntnisses gestellt würde, nachdem sie auch die ihr bis jetzt geraubten kristallklaren Wahrheiten der evangelischen Kirche, in der ihr Vater lebte und starb, kennen gelernt, wer weiß, was geschähe Herrn Stöck und den Damen vom Sacré coeur in Echternach und Trier zum Kummer, zur tiefen Beschämung!

Wohl aus Zartgefühl ging man vor der Strafkammer über diese seltsamen Zwischenfälle in der Bearbeitung der Vormundschaft flüchtig hinweg. Nun ja, jeder Stand darf, ja muß Korpsgeist haben. Da kommt nun wieder die „Germania" und bringt unter dem 18. Januar d. J. eine ihr aus Trier zugesandte, bis jetzt unwidersprochene Besprechung, deren Verfasser, ohne Zweifel dem Gerichte sehr nahestehend, sich über dieses Zartgefühl geärgert zu haben scheint. Denn er bringt die Neuigkeit auf den Markt, daß gegen alle Richter, die irgendwie in der unglücklichen Vormundschaft Ludwig thätig waren, das Disciplinarverfahren eingeleitet, gegen zwei eingestellt, gegen drei mit Strafe abgeschlossen worden sei. Einer von ihnen sei sogar Altkatholik gewesen. Daß es in Trier, und das nach der Rockausstellung, Altkatholiken giebt, das ist entschieden neu. Wir da draußen danken der „Germania" für dies unvorsichtige Bekenntnis. „Ein anderer Beteiligter — fährt die „Germania" fort — gilt in den Augen seiner Gerichtseingesessenen für eine Säule des protestantischen Presbyteriums." Um so unverantwortlicher wäre in dem Falle die Lässigkeit gewesen, auch möchte ich denn doch der evangelischen Gemeinde Triers zuverlässigere Säulen von höherer Tragkraft dringend

wünschen. Selbstverständlich mag die „Germania" selbst und allein verantworten, was sie auftischt, ich kann die Richtigkeit nicht übersehen. Aber bis zum Beweise des Gegenteils können doch immer die beiden Hauptbeteiligten, der Bürgermeister-Waisenrat Lück und der ungenannte, jedenfalls katholische, Gerichtsassessor, jener, weil von ihm der denkwürdige Vorschlag ausging, den römischen Priester Stöck an Stelle der pflichtwidrig katholisierenden Mutter zum Vormund zu machen, dieser, weil er — es ist wirklich schwer, hier an sich zu halten — den katholischen Priester Stöck als Vormund des in seiner evangelischen Erziehung gefährdeten Kindes in Pflicht nahm, der „Germania" und ihrer Partei ganz und gar zugeschrieben bleiben. Darum hätte sie, so will mir scheinen, von den inneren Vorgängen besser geschwiegen. Noch eine Frage an die „Germania", die wissende: ist denn auch der Bürgermeister von Trier in ein Disciplinarverfahren verwickelt worden? Hat auch er sich vor seiner vorgesetzten Behörde verantworten müssen? Ich möchte das dem alten Manne nachträglich nicht noch wünschen. In der Sache selbst wird ja auch nichts mehr gebessert werden können. Aber — was wäre wohl geschehen, wenn der Fall umgekehrt läge, wenn also einem katholischen Kinde, dessen katholische Erziehung das Gericht schmählich hintertrieben sah, nach endlosen Bedenken und Unterhandlungen ein evangelischer Geistlicher zum Vormund gegeben und als solcher jahrelang belassen worden wäre, und zwar gerade derjenige Geistliche, von welchem die Gefährdung nachweislich ausging und fortgesetzt betrieben wurde. Welch' ein Sturm der Entrüstung in allen Centrumsblättern bis in den preußischen Landtag hinein! An dieser Kehrseite ermesse ich erst die *ganze Berechtigung meiner evangelischen Entrüstung über die Vorgänge in Trier.*

Zum andern ergab die Verhandlung, daß hier wieder einmal an einem evangelisch getauften Kinde die katholische Taufe nachgeholt worden ist, und zwar in seinem Heimatsorte selbst. Die Diakonissin hat auf den geleisteten Eid versichert, daß ihr dies in bestimmtester Weise gar nicht lange, nachdem die Kleine aus dem evangelischen in das städtische Waisenhaus gebracht worden war, mitgeteilt worden sei. Aber auch Pfarrer Stöck mußte zugeben, daß allerdings um die

fragliche Zeit *gewisse Förmlichkeiten* nach katholischem Ritus an dem Kinde *nachgeholt* worden seien. Gewisse Förmlichkeiten, welche, sagte er nicht. Ich sehe darin nur ein Umschreibung der Thatsache, daß das Mädchen Elisabeth Ludwig, nachdem es dem Protestantismus entführt worden, mit Nichtachtung der evangelischen Taufe, welche die Angeklagten genau kannten, von neuem in der katholischen Kirche getauft worden ist. So konnte man später sich auf diese Umwandlung vor Gericht berufen. Es mehren sich, wie man sieht, in letzter Zeit die Fälle, wo die römische „Schwesterkirche", als wenn evangelisch und heidnisch so ziemlich dasselbe wäre, die evangelische Taufe völlig verachtet und unter nichtigen Vorwänden ihre Taufe an die Stelle jener setzt, wenn sie einen Fang gemacht hat. Diese Seite des immer interessanteren Falles Stöck werden sich die evangelischen Kirchenbehörden unter keinen Umständen entgehen lassen dürfen. Das größere Maß von Duldung und Achtung gegenüber den Gebräuchen Andersgläubiger, insbesondere der Katholiken (sofern dieselben nicht ausgesprochen herausfordernd sind, wie z. B. bei der Frohnleichnamsprozession), muß aber stets auf evangelischer Seite gewahrt bleiben. Wohl ist bei der Jubelfeier in Wittenberg aus hohem Munde das Apostolikum als ein ehrwürdiges, kostbares Gemeingut der Christen aller Bekenntnisse gepriesen worden. Aber wie gering muß nicht die Tragweite dieses Gedankens innerhalb der katholischen hohen und niederen Geistlichkeit sein, wenn sie nicht einmal die evangelische Taufe anerkennen will. Das katholische Volk denkt in dieser Beziehung vielfach anders, das tröstet und beruhigt noch.

Der Angeklagte Stöck begann schon gleich zu Anfang seiner Erklärungen, um Gruseln zu erzeugen, den Evangelischen Bund als den Störenfried und eigentlichen Ankläger zu bezeichnen, und die sehr merkwürdigerweise in die verborgene Vorgeschichte der Anklage anscheinend ganz eingeweihte „Germania" sekundiert ihm tapfer dabei. Der Evangelische Bund, weder vom Staate noch von der Kirche als solcher gebildet, hat sich freilich die Aufgabe gesetzt, auf eigene Faust und Kosten das allmählich unleidliche Verhältnis zwischen der evangelischen und katholischen Kirche im Staate zurecht zu stellen, dem schwächlichen, schmählichen Zurückweichen vor Roms Anmaßung mit allen gesetzlichen Mitteln vorzubeugen und Ein-

halt zu thun, das evangelische Bewußtsein und Ehrgefühl zu stärken, damit es sich namentlich auch in dauernden Schöpfungen christlicher Liebe dankbar offenbare. Uns geht ein polizeilich-strammes Kirchenregiment ab, wir sehnen uns auch nicht darnach. Das köstliche Gut der evangelischen Freiheit verträgt keine Bonzen, keine Kirchenfürsten, keinen Unfehlbaren. Indessen darin liegt, wie die neueste Geschichte wieder einmal lehrt, ein großer Nachteil von dem Augenblicke an, wo der Staat aufhört, Rom als eine auswärtige Macht kühl und streng folgerichtig zu behandeln und bei jedem Versuche eines Uebergriffes Rom ein bis hierher und nicht weiter zuzurufen, wo der Staat, weit entfernt davon, im Gegenteil dazu übergeht, Rom sogar eine Einmischung in die inneren Verhältnisse des Landes zu gestatten, sogar nahe zu legen (Septennatsfrage), ohne wie es der Fall sein sollte, in demselben Augenblicke der Obervormundschaft über die evangelische Kirche zu entsagen. Daß solche Schritte, sagt mein Freund, zu einer Art Mitherrschaft Roms in Deutschland führen und für uns Evangelische ganz unhaltbare Zustände, unerträgliche Verhältnisse schaffen, liegt auf der Hand. Neben dem überaus verdienten Gustav Adolph-Verein — sein Ziel deckt sich mit einer großartigen, freigebigen Pflege des religiösen Bedürfnisses zerstreuter, armer Protestanten auf der ganzen Erde — ist der Evangelische Bund die umfassendste Ausnutzung des Vereinsrechtes auf deutscher evangelischer Seite. Jeder Protestant von Charakter und Treue, die Gebildeten und Bemittelten voran, sollten eine Ehre darein setzen, dem Evangelischen Bunde in unseren Tagen anzugehören; er muß es auf eine Million Mitglieder bringen. Bestünde der Bund noch nicht, er müßte als Gegengewicht gegen den Verein deutscher Katholiken und andere weniger offenbare Gründungen auf katholischer Seite sofort ins Leben gerufen werden. Daß nun aber der Evangelische Bund ins Schwarze zu treffen versteht, beweist am besten der aus Furcht geborene unglaubliche Haß, womit ihn die Ultramontanen bei jeder Gelegenheit beehren.

Die „Germania“ verriet es schon, so brauche auch ich nichts zu verschweigen. Der hochgeehrte Herr Präsident des Evangelischen Bundes hat nämlich auf Beschluß des Vorstandes, dem jene unglaublichen Dinge aus Trier vorlagen, sich an den preußischen Justizminister gewandt mit dem Gesuche, das Vormundschaftsgericht in Trier zu durchgreifenden Anordnungen in betreff der verfahrenen Vormundschaft Ludwig zu veranlassen. Anstatt des erwarteten Bescheides traf nach einiger Zeit ein Beschluß des Landgerichts in Trier ein, worin des Langen und Breiten auseinandergesetzt worden sein soll, daß und warum diese Beschwerde des Vorsitzenden des Evangelischen Bundes eigentlich gar keine gültige Beschwerde sei und schon deshalb abgewiesen werde. Mein Rechtsanwalt sagte mir, dieser Ausgang habe mehr als eine schwache Seite, denn der Bund habe augenscheinlich nur an ein Eingreifen der Justizverwaltung gedacht, welchem die oberste Aufsicht über die Gerichte zusteht. Dies Eingreifen sei anscheinend vermieden worden. Warum, das könne er sich denken; ich auch. Außerdem habe es sich hier um eine für ihn unzweifelhafte, grobe Verletzung der Vormundschaftsordnung gehandelt, die ganz ausdrücklich vorschreibe: bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Und um bei dem Beschwerderechte zu bleiben, so stehe dasselbe unzweifelhaft einem Jeden für sich oder zum Vorteile des Mündels zu, der ein materielles oder moralisches Interesse an der Sache habe. Daher sei für ihn das Recht des Vorsitzenden des Evangelischen Bundes, das persönliche Recht zum mindesten, als Glaubensgenosse des Kindes Elisabeth Ludwig und dessen um die Ausführung seines letzten Willens betrogenen Vaters sich zu beschweren außer allem Zweifel. Mir scheint es in hohem Grade wünschenswert, den erwähnten abweisenden Beschluß, auf den hinzuweisen wiederum die „Germania“ zuerst in die Lage versetzt worden ist, vollständig im Wortlaute der Oeffentlichkeit zu übergeben. Denn es kommt alles darauf an, keine Verkümmerung des Beschwerderechts der Konfessionsgenossen zuzulassen.

Ein Disziplinarversehen gegen die beteiligten Richter dem Evangelischen Bunde in die Schuhe zu schieben, wie die „Germania“ sich nicht entblödet, das halte ich mit meinen Freunden für eine Beleidigung des Justizministers. Und wenn dabei wirklich ein ganz Unschuldiger sollte in Mitleidenschaft gezogen sein (die wissende „Germania“ macht derartige Andeutungen), den Bund trifft deshalb gewiß kein Vorwurf. Sogar an der Erhebung der Anklage trüge nach der „Germania“

und Stöck der Bund die Schuld. Ich denke höher von unsern Behörden, bemerkte mein Freund, denn die Staatsanwaltschaft besitzt das Anklagemonopol, das Vergehen der Entführung (§ 235 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich), setzt keinen Strafantrag voraus, und ich kann mir bei der Belastung des Priesters Stöck, wie sie nach den stenographischen Berichten über die Gerichtsverhandlung vorlag, kaum vorstellen, daß es auch da noch in Preußen besonderer Anspornung bedurft habe, damit der Gerechtigkeit von der Seite, welche dazu amtlich berufen ist, ihr Lauf gelassen werde.

Die Sykophanten des Jesuitenblattes haben dann weiter an die Vernehmung des Zeugen Axenfeld neue Verdächtigungen des Herrn Vorsitzenden geknüpft. Wer ist Axenfeld? Der unternehmende Schöpfer des Diasporawaisenhauses Godesheim bei Bonn. Die Anstalt beherbergt schon über achtzig evangelische Kinder, meistens Waisen, welche mehr oder weniger konfessionell gefährdet und verkommen, zum teil schon verloren waren und nun hier in sorgsamer Pflege dem evangelischen Bekenntnisse zurückgegeben und erhalten werden. In der rheinischen Diaspora sind die jährlichen Verluste an den Katholicismus so bedeutend, der Anfechtungen und Verfolgungen um unseres Glaubens willen so viele, daß bereits ein zweites ähnliches Haus, das Wolfer Waisenheim bei Trarbach an der Mosel, geleitet vom Pfarrer Berenbruch, zugleich Herausgeber des evangelischen Gemeindeblattes, aus milden Gaben hat eingerichtet werden müssen und können; es ist dem Vernehmen nach mit einigen zwanzig Kindern besetzt. Das Bedürfnis geht aber über diese Leistungen trotzdem hinaus. Die Gründer und mutigen Leiter dieser segensreichen Anstalten, deren christlicher Mildthätigkeit man gerade in diesen Tagen dankbar gedenken möge, sind unzweifelhaft vor Anderen im stande, über den Seelenfang auf katholischer Seite schlagenden Aufschluß zu geben. Hoffentlich übergeben sie nächstens ihre wichtigsten Erfahrungen der Oeffentlichkeit. Pfarrer Axenfeld nun muß auf Anordnung des Vorsitzenden nachträglich als Zeuge geladen worden sein, sei es, daß sein Name in den Akten bereits vorkam, sei es, daß der Vorsitzende auf andere Weise Grund zur Vorladung dieses Zeugen erhalten hat. Gleichviel, sollte man meinen. Leider ist der Zeuge in der Sitzung nicht genügend zu Wort gekommen, bei der vorgerückten Stunde sollte er sich kurz fassen, ohne wohl darauf vorbereitet zu sein.

Eben begann er zu erzählen, wie er selbst aus dem Kloster in Eich bei Luxemburg, wo auch die Elisabeth Ludwig lange Zeit versteckt gehalten wurde, unter ähnlichen Verhältnissen ein evangelisches Kind herausgeholt habe, wie die Oberin in Eich im Gespräche sich ihm als die Schwester eines gewissen Rechtsanwalts Müller in Trier zu erkennen gab, da wurde er schon aufgefordert zurückzutreten, weil diese neue Entführung, wie er auf Befragen zugab, in eine nachweisbare Verbindung mit dem Angeklagten Stöck gerade nicht gebracht werden konnte. Und trotzdem die bewegliche Klage der „Germania"! Wenn sich noch die Staatsanwaltschaft beklagte, die sich doch sonst nicht gern etwas entgehen läßt, das Licht, wenn auch auf Umwegen, in eine Untersuchung, in einen Fall typischer Art zu werfen, vermutlich geeignet war. Wenn mit dem Staatsanwalt wir Evangelische uns noch beklagten, das würde man eher begreifen!

Zu Hause legte ich später unserm Rechtsanwalt die Frage vor: Was halten Sie von dem beantragten Strafmaß, neun Monate Gefängnis gegen Stöck, sechs Monate gegen die Witwe Ludwig: „Nicht zu hoch gegen den Priester, denn das Vergehen der Entführung mit List ist mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bedroht." Dann allerdings. „Aber die Witwe Ludwig mußte dann viel glimpflicher davon kommen, ist sie doch die Verleitete, sie dürfte kaum wissen, was sie that, — überhaupt, was hat sie gethan? ich hätte mich nicht gewundert, wenn die Strafkammer den Priester Stöck zehnmal strenger bestrafte als die Mutter. Vielleicht hätte ich als Staatsanwalt gegen diese einfältige, bevor Stöck sich einmischte, in Bezug auf das Bekenntnis ihres Kindes vollständig gleichgültige Person gar keine Anklage erhoben, um sie als wichtigste Zeugin gegen Stöck vorführen zu können." Das sich dies für Wiederholungsfälle empfehlen wird, leuchtete mir ein.

Was die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Verhandlung betrifft, so war dieselbe in die Hände eines zum Glück nicht ungewandten Gerichtsassessors gelegt. In der Pause war es, wo unter den Zuhörern in meiner Nachbarschaft erzählt wurde, der älteste oder erste Staatsanwalt sei ver-

hindert, die Anklage selbst zu vertreten, weil er als Vorsitzender der Sperrgelderverwendungskommission zu sehr in Anspruch genommen werde. Auch das noch. Es mag ja allerdings in Trier angenehmer sein, Sperrgelder zu verteilen, als einen katholischen Priester anzuklagen. Indessen meine Nachbarn waren schwerlich gut unterrichtet.

Kehren wir zu dem scharfsinnigen Ankläger in der Sitzung zurück. Er begann seinen Vortrag mit dem Geständnisse, daß auch kein gläubiger Katholik das Verhalten des Pfarrers Stöck in diesem als typisch betrachteten Falle entschuldigen könne. Milder ließ sich schwerlich ausdrücken, was er sagen wollte. Darob großer Lärm (wenn es kein blinder Lärm ist) wieder in der „Germania“. Man höre: „Wenn eine solche zu der Lehre und den Geboten der Kirche in schroffstem Widerspruche stehende Ansicht geäußert werden konnte, dann freilich braucht man über manche sonst unerklärliche Erscheinungen sich nicht mehr zu wundern.“ Wer sagt denn auch, daß die „Germania“ oder irgend ein anderes schwarzes Blatt sich zu wundern brauche oder dazu Grund habe, wenn der Tonsur, die sich gegen das Strafgesetz des Staates vergangen hat, einmal die ungeschminkte Wahrheit vorgehalten wird, weil es anders nicht angeht. Ist zu Vorhaltungen und Strafpredigten vielleicht nur der Beichtstuhl der richtige legitime Ort? Einen recht guten Eindruck machte ferner die Schneidigkeit des Staatsanwalts, als es ihm gelang, in der Sitzung plötzlich der Quelle auf die Spur zu kommen, woher die Mittel zum Unterhalt des entführten Kindes in den luxemburgischen Klöstern geflossen sind und wahrscheinlich heute noch fließen. Das Märchen von der wohlthätigen Dame Catharine Wasser in Eich, — wie sich herausstellte, hieß so eine Dienstmagd im Kloster mit neun Mark Lohn im Monat, — die nach den dem Vormundschaftsgericht gemachten Angaben sich des Kindes angenommen haben sollte, entpuppte sich in der Verhandlung als eine lächerliche grobe Unwahrheit und Täuschung. Der Verdacht fiel auf einen Verein „Armenschule“ in Trier, gebildet von katholischen Damen, darunter Frauen höherer Beamten. Sofort mit seinen Büchern zur Stelle geschafft, gab der Rendant zu, auf Anweisung des Angeklagten Stöck am 31. März und 31. Juni 1891 je 45 und am 15. Januar 1892 90 Mark, also vier Monate

nach Stöcks, des Vormunds, Absetzung, ferner zu einer Zeit, als das Strafverfahren schon eingeleitet gewesen sein muß, immer und überall auf besondere Anweisung des Pfarrers Stöck an das Kloster in Echternach Geld, Kostgeld mit der Post gesandt zu haben. Die Beweise liegen vor. Stöck sucht zwar glauben zu machen, diese Zahlungen seien vielleicht für ein anderes Kind geschehen, aber er weiß selbst keines zu nennen. Diese wichtige Entdeckung hält mein Freund, der Rechtsanwalt, für möglicherweise entscheidend in Bezug auf das weitere Schicksal der noch lange nicht abgemachten Sache Stöck. Mich aber, den Fremden, ließ der Trierer Verein „Armenschule“ mit dem Vertrauensmann Stöck einen überraschenden Einblick gewinnen in Trierer Zustände; er soll unverloren sein. Wie sehr in Trier ein evangelisches Kranken- und Waisenhaus notthut, lehrte die Verhandlung Stöck. Die Evangelischen sind auf das katholische Krankenhaus angewiesen, dessen Rektor, geistlicher Beistand der Angeklagte Stöck bis zu seiner Beförderung war. Wer würde nicht grade in diesem Augenblicke den 2—3000 Evangelischen Triers gern helfen wollen, ein Krankenhaus u. s. w. bauen. Nur frisch gewagt!

Staatsanwalt und Verteidiger haben über eine Declaration vom Jahre 1803 hin- und hergestritten, betreffend die Erziehung der Kinder aus Mischehen. Mir scheint es darauf wenig anzukommen. Mein Rechtsanwalt dagegen machte mich darauf aufmerksam, daß ganz unzweifelhaft jene Declaration von 1803 durch eine Kabinetsordre vom November 1825 auch für die Rheinprovinz Gültigkeit erlangte und folgendes bestimmt: Kinder aus gemischten Ehen sollen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in der Konfession ihres Vaters erzogen werden, abweichende Vereinbarungen keine Kraft haben; so lange aber die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder einverstanden sind, darf niemand sich darein mischen, nach vollendetem vierzehnten Jahre dürfen die Kinder aus Mischehen ihre Konfession selbst wählen. Demgemäß war auch für das Kind Elisabeth Ludwig vom Gesetz evangelische Erziehung vorgeschrieben. Das Vormundschaftsgericht hatte diesem Gesetz ohne Säumen Achtung zu verschaffen, anstatt sich hinhalten zu lassen. Ich traute meinen Ohren kaum, als des Bischofs und der Angeklagten Vertreter sich

herausnahm, geltend zu machen, daß nach katholischer Lehre der ewigen Seligkeit nur derjenige teilhaftig werden könne, der der alleinseligmachenden Kirche angehöre, darüber hinaus höchstens die, welche zufällig in einer andern Religion erzogen seien, aber nach der Wahrheit suchten; ein Katholik könne sich nicht menschlichen Geboten unterwerfen und wenn diese Gebote von den Mächtigsten der Menschen ausgingen, insofern sie im Widerspruch mit katholischen Grundsätzen ständen. Das war wieder einmal die neue katholische Kriegsbereitschaft aus den Zeiten des Kulturkampfes, ihre Kampflust und Streitsucht, wie sie im Syllabus vorgeschrieben steht. Gerade in Trier wäre eine noch ganz andere Abfertigung am Platze gewesen. War es nicht, als wenn der deutsche Kaiser heute noch als Vasall dem Papste den Steigbügel hielte, gekürt vom Kurfürsten von Trier und den anderen Kurfürsten im heiligen römischen Reich deutscher Nation, Trier noch des Reiches Erzkanzler für Gallien oder Frankreich wie ehemals wäre. Als ob die Säkularisation vom Kurfürstentum Trier spurlos vorübergezogen wäre, in Trier noch ein regierender Bischof zu befehlen habe. Da hatten wir sie, die römische Kirche als Staat im Staate, als Pfahl im Fleische des neuen deutschen Reiches, über alle Maßen hochfahrend und unduldsam, nur da klug einlenkend und schmiegsam, wo sie auf ebenbürtige Schlangenklugheit oder auf Männer stößt, die weder Schmeichelei umgarnen noch Drohungen einschüchtern können. Die katholische Abteilung im Kultusministerium ist wohl beseitigt, aber Rom hat seine begehrlichen Hände doch wieder in fast allen Ministerien, und mehr als je zuvor. Jeden Augenblick hören wir die angenehmen Beziehungen zwischen Berlin und dem Vatikan rühmen, als wenn es darauf allein ankäme. Und weil mit diesen angenehmen Beziehungen anscheinend auch die unerwarteten Schwierigkeiten zusammenhangen, welche nicht etwa im Königreich Italien, nichts weniger als das, nein! ganz anderswo der in Rom geplanten Errichtung einer deutsch-protestantischen Kirche bereitet werden, darum soll auch diese Schrift mit ihrem freilich bescheidenen Reinertrag einige Bausteine dazu liefern. Denn daß die Kirche trotz alledem in Rom gebaut werden wird, ist sicher.

Als der Vorsitzende verkündete, daß das Urteil nach drei Tagen gesprochen werden soll und die Sitzung aufhob, galt Stöck mir für verloren. Seine nächsten Freunde werden sich ebensowenig verhehlt haben, daß er nicht mehr zu retten und der Strafe verfallen sei. Während der ganzen Verhandlung aber, gleichwie auf der langen Rückfahrt ist mir ein erhebender Gedanke immer wiedergekehrt, es ist der: welche innere Wahrheit und Lebenskraft doch dem evangelischen Bekenntnisse eigen sein und innewohnen muß, daß es trotz aller dieser Verfolgung, Anfechtung, Mißachtung, mangelhafter Vertretung, dazu ach! wie oft ungeschützt und selbst verlassen von Mächtigen und Machthabern, zu denen in Zuversicht aufzuschauen wir von Kindesbeinen an gelehrt worden sind, daß es trotzdem nicht zurückweicht noch verzagt, sondern aus eigener Kraft langsam aber sicher sich aufzuraffen und mutig zu wehren beginnt. Gott gebe uns Männer, dazu treue, tüchtige Diener und Lehrer, die Zukunft gehört dann doch uns.

Nun ist er doch gerettet, der Angeklagte Stöck ist freigesprochen. Ich kann nur sagen, daß mich selten — eine telegraphische Nachricht mehr überrascht hat. Und nicht mich allein. Selbst ein so gemäßigtes, unparteiisches Blatt wie die „Tägliche Rundschau" schreibt: „Das öffentliche Rechtsbewußtsein kann sich bei dem Ausgange dieses Prozesses, dem eine verfehlte Anklage zu Grunde lag, nicht beruhigen." Der Abgeordnete Bödiker, ein Centrumsmann, erklärte vor wenigen Tagen im Abgeordnetenhause: Es fällt mir nicht ein, ein Urteil zu kritisieren, ich halte jedes Urteil für richtig, solange es nicht umgeworfen ist. Das ist — mit Verlaub — genau mein Standpunkt, solange es nicht umgeworfen ist. Aber unser Rechtsanwalt, was sagte der, als ich ihn um Aufklärung und Belehrung bat? Zuerst antwortete er gar nicht; dann bat er mich brieflich, zu schweigen, weil sein Leibarzt ihm jede Aufregung untersagt habe. Aber so liegt der Fall doch nicht, sagen Sie mir nur, was Sie als Sachverständiger von dem Ausgange halten und von der

Möglichkeit, dem Urteile mit der Revision beizukommen. Endlich brach er sein Schweigen und schrieb mir: „Nun, wenn sie denn auf gelehrte Auseinandersetzungen verzichten, so will ich in Ihnen den alten Freund und Leidensgenossen nicht ungetröstet lassen. So hören Sie denn: Freigesprochen hin, freigesprochen her, der Priester Stöck ist gerichtet. Wie muß ein Priester, ein Mann von Bildung und Ehre den Ausspruch des Gerichtes empfinden, zweifellos einer fortgesetzten Täuschung des Gerichtes schuldig zu sein, zweifellos der Mitangeklagten Ludwig diese fortgesetzte Täuschung angeraten zu haben. Sein Treiben ist aufgedeckt vor aller Welt, und die öffentliche Meinung hat über ihn entschieden. Hätte er noch den Mut gehabt, der Wahrheit ins Antlitz zu schauen. Aber nein! Wenn um solchen Preis die alleinseligmachende Kirche ihn verteidigt und belobt, er bezahlt dies Lob teuer. Außerdem weisen ja auch die Urteilsgründe sozusagen mit Fingern auf gefällige Freunde beim Entführungswerk und auf die naheliegende Beteiligung Höherer hin. Und was nun den letzten Ausgang der Sache Stöck betrifft, — ich halte die Trierer Verhandlung jetzt nur noch für ein Vorspiel — so dürfen wir guten Mut haben. Ist die Anklage verfehlt gewesen, dagegen giebt's Mittel und Wege, eine neue Anklage auf Grund neuer Beweismittel ist nicht ausgeschlossen. Aber soweit sind wir noch nicht. Zuvor ist das Reichsgericht auch noch da, und wenn das Urteil der Strafkammer in Trier nicht vollkommen erd-, niet-, wand-, band- und nagelfest gezimmert ist, so muß es fallen. Dann aber wird unser höchster Gerichtshof die Sache zur nochmaligen Verhandlung, wie ich bestimmt erwarte, an ein anderes Landgericht verweisen und frisches Blut zur Entscheidung berufen. Und dann noch eins. Der neue Vormund stelle ungesäumt eine Civilklage gegen den Priester Stöck an und lasse ihn für verpflichtet erklären, das Kind Elisabeth Ludwig, auf das er, als Vormund abgesetzt, keine Rechte mehr besitzt, herauszugeben. Der Gerichtsvollzieher wird mit dem Urteil in der Hand das Kind von ihm fordern, natürlich vergebens. Fruchtlose Zwangsvollstreckung. Aber für diesen Fall haben wir zum Glück im Gesetze auch zur Erwirkung der Herausgabe von Personen den Offenbarungseid. Dann wird man von dem Priester Stöck nach Verwarnung vor dem Meineide folgenden Eid verlangen und bei Körperhaft durchsetzen: „ich, der römisch-katholische oder neukatholische Priester Stöck schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Elisabeth Ludwig weder im Inlande noch im Auslande verborgen halte, daß ich mit dem Kinde in keiner, auch nicht mittelbaren Verbindung stehe, auch nicht weiß, wo die Elisabeth Ludwig sich jetzt befindet; so wahr mir Gott helfe." — Wir wollen doch sehen, ob der Priester Stöck diesen Eid schwört."

Genug, genug! Wie mich dieser Brief wieder aufgerichtet hat. Mein Freund hat ganz recht, verloren ist noch nichts, aber schon viel gewonnen. Hat nicht vor Jahren in einem nicht unähnlichen Falle das Reichsgericht ein Urteil der Elberfelder Strafkammer — es ist wirklich auffallend, daß solche Prozesse sich am Rheine häufen — aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an das Landgericht in Kassel verwiesen. Also nichts für ungut, auf baldiges Wiedersehen in — Kassel oder wo es sein mag.

Inzwischen erzähle ich meinen Lesern zum Abschiede für heute eine kleine Geschichte. Sie stammt nicht von mir als freie Erfindung, sondern wurde uns von Ekkehard IV. überliefert, dem Verfasser der berühmten Klostergeschichten von St. Gallen; er verlegt sie in die Zeit des großen Kaisers Karl. Der Mönch erzählte folgendes:

„Ein Bischof, der von geistlichem Hochmut aufgeblasen war und wie ein Heiliger verehrt sein wollte, hatte einen Untergebenen. Dieser hätte sich gern das besondere Wohlwollen seines Herrn erworben und sann darüber nach, wie er dies wohl erlangen könnte. Der Zufall war ihm günstig. Als er eines Tages, von zwei Windhunden begleitet, über Feld ritt, sah er einen Fuchs, jagte ihm mit den Hunden nach und fing ihn mit ihrer Hülfe ohne Blutvergießen. Schnell brachte er seine Hunde beiseite, begab sich mit dem lebenden Gefangenen zum Bischofe und sprach: ‚Sieh', Herr, was für ein Geschenk ich armer Mann mir habe verschaffen können.' Lächelnd fragte ihn der Bischof, wie er sich des Tieres bemächtigt habe. Da versicherte der Mann unter Beteuerungen, er habe den aufgejagten Fuchs dadurch zum

Stehen gebracht und ergreifen können, daß er mit erhobener Hand gerufen habe: „Im Namen des Bischofs, meines Herrn, bleibe stehen und rühre dich nicht von der Stelle! Da sei der Fuchs wie angenagelt stehen geblieben und habe sich wie ein Lamm greifen lassen.“ Der Bischof aber vernahm das Märchen mit großer Befriedigung und ließ es als Wahrheit gelten. Denn er sprach zu den Anwesenden: ‚Jetzt kommt meine Heiligkeit an den Tag, nun weiß ich, wer ich bin, jetzt erkenne ich, was mir noch bevorsteht.‘“



Buchhandlung des Ev. Bundes von C. Braun in Leipzig.

Wegweiser zur Seligkeit.

Ein

evangel. Unterrichts- und Erbauungsbuch für alle Stände.

Von

E. Dresbach,

Pastor.

Gebunden M. 3.—.



Die **„Deutsche Reichspost"** schreibt: „Ein originelles Buch, das in einer, wie uns dünkt, recht praktischen Weise das Seine zur Weckung und Förderung christlichen Lebens zu leisten sucht. Wir sind überzeugt, daß das handliche Buch der Förderung des christlichen Lebens bessere Handreichung thut, als manches aus der großen Zahl ausschließlich erbaulicher Bücher."

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.

Thesen. Von Dr. G. Weicker, Gymnasial-Direktor in Stettin. 10 Pfg. 23. (11) Aus der Duisburger II. Generalversammlung des Evangelischen Bundes. 25 Pfg. 24. (12) Der Evangelische Bund und die Toleranz. Von Lic. Dr. Thönes, evang. Pfarrer zu Lennep und z. Z. Vorsitzendem des Vorstandes des Rhein. Hauptvereins des Evang. Bundes. 25 Pfg.

III. Reihe (Heft 25—36). Abonnementspreis 2 Mk.

25. (1) Der gegenwärtige Romanismus im Lichte seiner Heidenmission. III. Die römische Geschichtschreibung. Von D. G. Warneck. 25 Pfg. 26. (2) Luther und Ignatius von Loyola. Von Gymnasial-Dir. Dr. Weicker in Stettin. 10 Pfg. 27. (3) Römische Missionspraxis auf den Karolinen. Von Pastor Fritz Fliedner in Madrid. 15 Pfg. 28. (4) Die römisch-katholischen Ansprüche an die preußische Volksschule. Beleuchtet von Willibald Beyschlag. 20 Pfg. 29. (5) Wundersucht und Wunderischen. Von Dr. Fr. Danneil, Pastor in Jersleben. 10 Pfg. 30. (6) Die neueste Antisklavereibewegung und die evangelische Mission in Ostafrika. Von Dr. Bärwinkel, Pfarrer an der Regler Kirche und Vorsitzender des evangelischen Ministeriums in Erfurt. 15 Pfg. 31. (7) Können wir trotz der Kampfesziele unseres Bundes mit den deutschen Katholiken in Frieden leben? Vortrag von Oberlandesgerichtsrat Drache in Naumburg a. S. 15 Pfg. 32. 33. (8, 9) Die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich und Abänderungsvorschläge. Von R. Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. 60 Pfg. 34. 35. 36. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der III. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Eisenach, 30. Sept. bis 3. Okt. 1889. 20, 25, 20 Pfg.

IV. Reihe (Heft 37—48). Abonnementspreis 2 Mk.

37. (1) Unser gemeinsamer Glaubensgrund im Kampf gegen Rom. Von Kirchenrat D. Lipsius. Vortrag auf der dritten Generalversammlung des Evang. Bundes in Eisenach. 20 Pfg. 38. (2) Gegen römisch-katholische Wiedertaufe. Von Prof. D. Witte. 15 Pfg. 39. (3) Der sittliche Charakter der Jesuiten, eine notwendige Folge ihrer ersten Erziehung. Von Dr. A. Krauß. 20 Pfg. 40. (4) Offener Brief an die römisch-katholischen Bischöfe und Erzbischöfe im deutschen Reich, — eine evangelische Antwort auf den Fuldaer Hirtenbrief — vom 20. Aug. 1889. (Der Hirtenbrief ist im Abdruck vorausgeschickt.) 40 Pfg. 41. (5) Römische Bruderliebe. Eine Geschichte aus der Reformationszeit. Den Quellen nacherzählt von G. Gutbrod, ev. Pfarrer. 20 Pfg. 42/43. (6/7) Die Segnungen des Protestantismus für Volk und Vaterland von Heyn, Pastor in Greifswald. 40 Pfg. 44. (8) Das Martyrium Philipps des Großmütigen in seiner belgischen Haft. Von Dir. Prof. Dr. Schädel in Offenbach a./M. 20 Pfg. 45. (9) Die Entstehung des Papsttums. Von Prof. Lic. C. Mirbt in Marburg. 40 Pfg. 46. 47. 48. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der IV. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Stuttgart, 22.—25. September 1890. 35, 20, 25 Pfg.

V. Reihe (Heft 49—60). Abonnementspreis 2 Mk.

49. 50. (1, 2) Aus den Verhandlungen der IV. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Stuttgart, 22.—25. September 1890. 30, 25 Pfg. 51. (3) Ultramontanismus und Patriotismus. Eine zeitgemäße Betrachtung von Dr. Carl Fey. 20 Pfg. 52. (4) Luther in der Politik. Von Th. Fr. Mayer in Stockach. 20 Pfg. 53. (5) Zwei kirchengeschichtliche Gedenktage. Der 18. April 1521 und der 18. Juli 1870 (ein deutscher Mönch vor Kaiser und Reich und deutsche Bischöfe vor Papst und Jesuiten). Von Fr. Giesecke, ev. Pfarrer in Solingen. 20 Pfg. 54. (6) „Hier steh' ich —" „Ich kann auch anders." Aus dem Leben eines röm.-kath. Bischofs. Von Dr. R. Krone in Meßkirch. 20 Pfg. 55. (7) Die unserer Kirche gebührende Stellung im öffentlichen Leben. Vortrag auf der ersten Hauptversammlung der Provinz Sachsen. Von D. Leuschner, Konf.-Rat. 20 Pfg. 56. (8) Römisch-katholischer und evangelischer Kirchenbegriff. Von einem Konvertiten. 10 Pfg. 57. (9) „Wisset ihr nicht, wes Geistes Kinder ihr seid? Von Stadtpfarrer Schmitthenner in Neckarbischofsheim. 10 Pfg. 58. 59. 60. (10, 11, 12) Aus den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Ev. Bundes zu Kassel, 28. Sept. bis 1. Okt. 1891. 30, 15, 25 Pfg.

VI. Reihe (Heft 61—72). Abonnementspreis 2 Mk.

61. 62. (1, 2) Aus den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Ev. Bundes zu Kassel, 28. Sept. bis 1. Okt. 1891. 25, 25 Pfg. 63. (3) Paskals Kampf wider die Jesuiten. Von Lic. th. F. O. zur Linden, Pfarrer. 25 Pfg. 64. (4) Redemptoristen und Jesuiten. Von Dr. Richard Weitbrecht. 15 Pfg. 65/66. (5/6) Angriff und Abwehr. Von Dr. Richard Weitbrecht. 30 Pfg. 67. (7) Bernhard Duhr S. J. und die Lehre der Jesuiten vom Tyrannenmord. Von Dr. Richard Krebs. 20 Pfg. 68. (8) Parität — Imparität. Eine staatsrechtliche Betrachtung von Richard Drache, Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a. S. 25 Pfg. 69./70. (9/10) Angriff und Abwehr. II. Ein erwünschter Anlaß. Von Dr. Richard Weitbrecht. 30 Pfg. 71/72. (11/12) Das Papsttum im Lichte des ersten Gebotes. I. Von Fr. Herrmann. 40 Pfg.

Buchdruckerei Richard Hahn, Leipzig.